

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

12.12.1934 (No. 36)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom  
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Abteilung Justiz

24. Jahrgang. Karlsruhe, den 12. Dezember 1934. Nr. 36

## Inhalt.

Erlaß vom 1. Dezember 1934 Nr. J 60120 über die Aktenordnung. — Badische Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung. — Erlaß vom 11. Dezember 1934 Nr. J 64746 über das Rechnungswesen der Justizbehörden. — Erlaß vom 3. Dezember 1934 Nr. J 63905 über die Bestellung der Untersuchungsrichter und ihrer Stellvertreter bei den Landgerichten für das Geschäftsjahr 1935. — Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. — Buchanzeige.

### Erlaß vom 1. Dezember 1934 Nr. J 60120 über die Aktenordnung.

I. Für die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften treten am 1. Januar 1935 neue Vorschriften für die Akten- und Registerführung in Kraft, die einheitlich für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Reiches in der Aktenordnung und für die besonderen Verhältnisse in Baden in den landesrechtlichen Zusatzbestimmungen niedergelegt sind. Einheitliche Vorschriften über die Dauer der Aufbewahrung und die Vernichtung der Akten sind in die Aktenordnung vorerst noch nicht aufgenommen, weil bei zahlreichen Gruppen von Akten unter dem Gesichtspunkt der Erbgesundheits- und Rassenforschung noch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist zur Erörterung steht.

Geschäftsvorgänge, die wesentlich durch Landesrecht bestimmt sind, werden durch die Aktenordnung nicht erfaßt; insoweit bleiben die bestehenden Landesbestimmungen in Kraft (§ 1 Abs. 4). Soweit Abweichungen von den Vorschriften der Aktenordnung nach den besonderen badischen Verhältnissen erforderlich sind, wurden sie in die badischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung aufgenommen.

Die Aktenordnung betrifft nicht die Akten, Tabellen und Verzeichnisse der Notariate und Grundbuchämter; für diese Behörden bleiben die bisherigen badischen Vorschriften bestehen. Im übrigen sind die badischen Tabellen- und Registraturvorschriften durch die neuen Vorschriften im wesentlichen außer Kraft gesetzt; die förmliche Aufhebung ist nicht möglich, da einzelne Vorschriften weitergelten (z. B. Zusatzbestimmungen Nr. 3, 6, 7, 10, 13 und 16).

Solange der Generalaktenplan und die Anweisung dazu (Aktenordnung § 1 Abs. 5) nicht erschienen sind, ist die allgemeine Registratur und das Geschäftstagebuch nach den bisherigen Vorschriften weiter zu führen.

Die Begriffe „laufende“ und „stehende“ Registratur sind in der Aktenordnung nicht enthalten; tatsächlich sind die preussischen Gerichte, deren Geschäftsordnung die Akten-

1935.

Anlage

ordnung nachgebildet ist, in ähnlicher Weise verfahren wie bisher in §§ 42 bis 45 der badischen Registraturordnung vorgegeschrieben war. „Begleiten“ ist nicht gleichbedeutend mit Verbringung zur Registratur, sondern bedeutet „austragen“.

Soweit die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft die Aktenregister führt, hat die Staatsanwaltschaft auch die Akten aufzubewahren, die vom 1. Januar 1935 an entstehen (M. § 4 Abs. 9, § 18 Abs. 4, § 50 Abs. 4). Wenn die Staatsanwaltschaft nicht genügend Raum hat, kann sie die bisherigen Aufbewahrungsräume benutzen.

Die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden die unerledigten Sachen aus den Vorjahren nicht in neue Tabellen übertragen, sondern in den bisherigen Tabellen weiterführen, bis die Sache erledigt ist. Damit Feststellungen zur Statistik nicht erschwert werden, ist künftigen Einträgen das Datum mit Jahreszahl beizusetzen.

Vom 1. Januar 1935 wird jede Geschäftsstelle einer Abteilung für einige Zeit zwei verschiedene laufende Registraturen führen müssen, die eine für die in die alten Tabellen eingetragenen Sachen nach den bisherigen Vorschriften, wonach noch die Akten nach den Buchstaben des Namens der Beklagten, Beschuldigten usw. verwahrt sind, und eine andere nach den neuen Vorschriften, wonach die Akten nach der Ordnung der Register, also nach dem Aktenzeichen verwahrt werden.

Die Dienster schwerung, die sich am Anfang daraus ergibt, wird nicht verkannt, sie kann getragen werden, wenn alle Beamten zusammenhelfen und sich gegenseitig unterstützen.

II. Die zum Dienstgebrauch erforderlichen Stücke der Aktenordnung und der erste Bedarf von Bordrucken zu den Registern und Kalendern wird den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die Drucksachenverwaltung zugehen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Mg. Reg. I 27, V 44, XIV 10, III 1.

In Vertretung: Reine

#### Anlage.

#### Badische Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung.

Zu § 1 Absatz 4.

Nr. 1.

Die für die Registerführung in Mietkündigungssachen und in Hinterlegungssachen sowie für Geschäfte vorübergehender Art (Aufwertungssachen, Zahlungsfristssachen, landwirtschaftliche Entschuldung) getroffenen besonderen Bestimmungen bleiben auch ferner in Kraft.

Zu § 2.

Nr. 2.

1. Aktenregister sind in Buchform zu führen. Register, die für verschiedene Geschäftsgattungen bestimmt sind, können nach Bedarf in mehrere Register für einzelne Gattungen zerlegt werden, wenn der Behördenvorstand es anordnet.

2. Die Namensverzeichnisse zu den Aktenregistern sind für jede Abteilung getrennt in Buchform zu führen. Nur bei der Staatsanwaltschaft wird die für alle

Abteilungen gemeinschaftliche Kartei geführt. Bei größeren Gerichten kann mit Genehmigung des Justizministeriums das Schuldnerverzeichnis gemeinschaftlich für alle Abteilungen in Karteiform geführt werden.

3. Die unmittelbare Aufsicht über die Führung der Aktenregister liegt dem Abteilungsleiter der Geschäftsstelle ob.

4. Die Aktenregister sind vierteljährlich bei Behörden mit mehreren Abteilungen dem Abteilungsvorstand, bei den übrigen Behörden dem Behördenvorstand zur Einsicht vorzulegen. Der Abteilungsvorstand oder der Behördenvorstand kann die Vorlage in kürzeren Zeiträumen anordnen. Die Einsicht bescheinigt er durch den Vermerk „Gesehen“ und trifft gegebenenfalls die zur Verbesserung von Mängeln erforderlichen Anordnungen.

Zu § 3.

Nr. 3.

Das Ordnen und das Heften der Akten hat nach den Bestimmungen in den §§ 29 und 30 der Registraturordnung zu erfolgen. Die Aufschriften auf den Aktendecken haben den eingeführten Vordrucken zu entsprechen; sie sind handschriftlich anzubringen.

Zu § 6.

Nr. 4.

1. Fristen, mit Ausnahme der Fristen in Haftsachen, sind in der Weise zu überwachen, daß die Akten in besondere Wiedervorlagefächer eingelegt werden. Die Wiedervorlagefächer sind täglich durchzusehen und die Akten, in denen die Wiedervorlagefrist abgelaufen ist, dem Sachbearbeiter vorzulegen.

2. Alle Terminsakten sind am Tage vor dem Termin oder zu dem sonst bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Für alle öffentlichen Gerichtssitzungen ist ein Verzeichnis der Termine dem Richter (Vorsitzenden) vorzulegen und ein gleiches Verzeichnis vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang zum Sitzungszimmer auszuhängen.

3. Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft ist ein Verzeichnis der Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden (Haftliste), und ein Verzeichnis der Personen, um deren Verhaftung, insbesondere durch Steckbrief, ersucht ist (Steckbriefliste), nach den eingeführten Vordrucken zu führen.

Zu § 7 Absatz 2.

Nr. 5.

1. Das Begleiten der Akten (Austrag in den Registern) ordnet in Zivilsachen ein Beamter des gehobenen mittleren Justizdienstes, in der Regel der Abteilungsleiter der Geschäftsstelle, an. Soweit dieser den Vermerk nach § 3 Absatz 5 Aktenordnung unterschrieben hat, ist eine besondere Beglegungsverfügung nicht erforderlich. In Strassachen verfügt der Richter oder Staatsanwalt, sofern jedoch die Strafvollstreckung einem Beamten des gehobenen mittleren Justizdienstes als Rechtspfleger übertragen ist, dieser die Beglegung.

1935.

2. Der Abteilungsleiter der Geschäftsstelle hat die Akten bei ihrer Begleitung nochmals daraufhin einzusehen, ob alles Erforderliche angeordnet und auch vollzogen ist, ob die Kosten vollständig berechnet und angefordert sind, ob die Vollzugs- und Abgangsvermerke beigelegt und die Einträge in die Register gefertigt sind, ob in Straffachen der Vollzug der Strafe aktenmäßig nachgewiesen, ob über die erhobenen Beweisstücke und eingezogenen Gegenstände verfügt ist und die Ausschreiben zurückgenommen sind.

Zu § 7 Absatz 7.

Nr. 6.

Die Dauer der Aufbewahrung weggelegter Akten, ihre Aussonderung und Vernichtung oder ihre Ablieferung an andere Stellen sind durch die §§ 81 bis 94 der Registraturordnung geregelt.

Zu § 9.

Nr. 7.

1. Die in einer Zivilsache als Beweismittel übergebenen Beweisstücke sind wie die Überführungsstücke zu behandeln.

2. Für Geld, Kostbarkeiten oder Urkunden, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, gelten die bisherigen Bestimmungen in den §§ 104 bis 109 Registraturordnung.

Zu § 10 Absatz 4.

Nr. 8.

Die dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem Generalstaatsanwalt, dem Landgerichtspräsidenten und den Behördenvorständen in den § 1 Absatz 8, § 2 Absatz 1 und 7, § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 5 und 6, § 18 Absatz 4, § 19, § 24 Absatz 2, § 29 Absatz 9 und § 39 der Aktenordnung eingeräumten Befugnisse werden vom Justizministerium ausgeübt.

Zu § 12.

Nr. 9.

Über die Mahnsachen wird ein Mahnregister nach dem eingeführten Vordruck geführt.

Zu § 17.

Nr. 10.

Die §§ 8 und 9 der Vorschriften über die Führung des öffentlichen Schuldnerverzeichnisses vom 21. Juli 1926 in der Fassung des Erlasses vom 20. Juni 1929 Nr. 44269 (JMBL. 71) bleiben in Kraft.

Zu § 18.

Nr. 11.

Im besonderen Forststrafverfahren (B.D. vom 19. November 1924, S.W.B. 281) wird ein Forststrafregister FN geführt. Das Aktenzeichen besteht aus den Buchstaben FN, der Nummer des Forststrafregisters, der Ordnungszahl des Eintrags und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl. Die Forststrafregister sind jahrgangsweise mit römischen Ziffern fortlaufend zu numerieren.

Zu § 19.

Nr. 12.

Befindet sich die Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft) nicht am Sitze des Gerichts, so hat das Gericht die Staatsanwaltschaft von der Rechtskraft der Urteile oder Strafbefehle nach dem eingeführten Vordruck zu benachrichtigen.

Nr. 13.

Zu §§ 21, 22, 25 und 27 Absatz 1.

Da die Aktenordnung sich nur auf die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften bezieht, sind für die Notariate und Grundbuchämter die bisherigen Bestimmungen der Registraturordnung und der Tabellenvorschriften weiter maßgebend.

Zu § 24.

Nr. 14.

Zum Zwecke der Überwachung der Vorschriften der §§ 265, 299, 325 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs, des § 41 Absatz 4 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 58 des Genossenschaftsgesetzes hat das Registergericht eine Liste zu führen, aus der ersichtlich ist, wann die einzelnen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und die sonstigen Schriftstücke einzureichen haben.

Zu § 25.

Nr. 15.

Für das Urkundsregister I kommen beim Amtsgericht nur Beurkundungen in Rechtsgeschäften nach § 167 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 23 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Betracht.

Zu § 27.

Nr. 16.

1. Die Eröffnung von Verfügungen von Todeswegen durch das Amtsgericht werden in das Erbrechtsregister IV eingetragen.

2. Die Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt nach den Vorschriften der §§ 95 bis 103 Registraturordnung und §§ 93 bis 96 der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3. Dezember 1926 (GWB. 301).

Zu § 28.

Nr. 17.

Solange in Baden das Notariat die Geschäfte des Nachlassgerichts zu besorgen hat, ist § 28 der Aktenordnung nicht anzuwenden.

Zu § 29.

Nr. 18.

1. Die Mündelparteien und Mündelverzeichnis (GWB. § 41) werden weitergeführt.

1935.

2. Das Namensverzeichnis ist nicht zu führen, wenn das Familienregister in Abteilungen nach Buchstaben geführt wird.

3. Zur Überwachung der Rechnungslegungen, Vermögensübersichten und Erziehungsberichte ist ein besonderer Fristenkalender zu führen.

Zu § 39.

Nr. 19.

1. Bei dem Oberlandesgericht wird außer dem Register nach § 39 Absatz 5 Aftenordnung ein Beschwerderegister  $\text{FS}$  für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt.

2. Das Namensverzeichnis ist jahrgangsweise nach dem Namen der Beklagten zu führen.

Zu § 41.

Nr. 20.

Die Tabellenführung in Dienststrafsachen erfolgt nach dem in den Geschäftsordnungen für die Dienststrafgerichte für nichtrichterliche Beamte und für richterliche Beamte (Bekanntmachung vom 3. Dezember 1931,  $\text{GVBl.}$  305) gegebenen Vorschriften.

Nr. 21.

Zu § 49 Absatz 2 und § 50 Absatz 1.

Anstelle von Namensverzeichnissen zu der Strafprozeßliste und zum Register für Vorverfahren ist die Beschuldigtenkartei (Reg.D. § 64) weiter zu führen. Für den Beschuldigten ist eine rosarote Karte, für den Antragsteller, Verletzten oder Anzeigenden, sofern der Beschuldigte unbekannt ist, eine grüne Karte in die Kartei einzulegen. Der Registerführer fertigt mit dem Registereintrag die Karte für die Kartei.

Zu § 50.

Nr. 22.

1. Die Brandakten sind, solange der Täter nicht ermittelt ist, nach Amtsgerichtsbezirken und innerhalb der Amtsgerichtsbezirke nach Gemeinden zu trennen. Innerhalb der Gemeinden sind sie nach Buchstabenfolge der Namen der Geschädigten zu ordnen.

2. Die Begnadigungslisten und Übersichten werden nach § 31 der Begnadigungsbestimmungen geführt.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

In Vertretung: Reine

Erlaß vom 11. Dezember 1934 Nr. J 64746 über das Rechnungswesen der Justizbehörden.

Am 1. Januar 1935 geht die Führung und Aufbewahrung der Akten in den neu anhängig werdenden Strafsachen auf die Staatsanwaltschaft über, wenn die Sache im ersten Rechtszug vor das Oberlandesgericht, das Schwurgericht, die große Strafkammer oder das Schöffengericht (mit Ausnahme des Jugendgerichts) gehört. In diesen Strafsachen wird auch der Anfaß der Kosten, die dem Verurteilten zur Last fallen, dem Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft übertragen.

Zur Durchführung dieser Anordnung wird die Justizrechnungsordnung wie folgt geändert:

1. Im § 19 Absatz 2 wird der Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

2. Für die Kosten in Strafsachen, die dem Verurteilten zur Last fallen, ist für alle Rechtszüge die Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) Kostenbehörde, der nach rechtskräftiger Erledigung der Sache die Aufbewahrung der Akten obliegt; ausgenommen sind nur die Kosten, die beim Reichsgericht in der Revisionsinstanz erwachsen. Wird die gegen einen Angeklagten durch Urteil oder Strafbefehl erkannte Freiheitsstrafe in einem Bezirksgefängnis vollstreckt, so ist das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auch Kostenbehörde für die Kosten des Strafvollzugs.

2. Im § 25 werden die Absätze 6 und 7 gestrichen.

3. Im § 26 wird der Absatz 4 gestrichen.

4. Im § 34 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1934

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
In Vertretung: Brettle

Allg. Reg. IX 3.

Erlaß vom 3. Dezember 1934 Nr. J 63905 über die Bestellung der Untersuchungsrichter und ihrer Stellvertreter bei den Landgerichten für das Geschäftsjahr 1935.

Für das Geschäftsjahr 1935 sind bei den Landgerichten bestellt:

I. als Untersuchungsrichter:

in Konstanz: Landgerichtsrat Dr. Nieber,

in Waldshut: Landgerichtsrat Dr. Simon,

in Freiburg: Landgerichtsrat Dr. Straumann,

in Offenburg: Landgerichtsrat Kauffmann,

in Karlsruhe: die Landgerichtsräte Eible und Ulrich,

in Mannheim: die Landgerichtsräte Dr. Gérard und Paul Müller,

in Heidelberg: Landgerichtsrat Dr. Wagner,

in Mosbach: Landgerichtsrat Trautwein,

II. als stellvertretende Untersuchungsrichter:

in Konstanz: die Landgerichtsräte Dr. Weiß und Dr. Dittus,

in Waldshut: Landgerichtsrat Röderer,

1935.

in Freiburg: die Landgerichtsräte Dr. Freiherr Boecklin von Boecklinsau und Bieler,

in Offenburg: Landgerichtsrat Safferling,

in Karlsruhe: die Landgerichtsräte Dr. Böckner und Rapp,

in Mannheim: die Landgerichtsräte Dr. Petters und Dr. O. Müller,

in Heidelberg: die Landgerichtsräte Frey und Kraftel,

in Mosbach: die Landgerichtsräte Dr. Mattern und Kettermann.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. I 4.

In Vertretung: Reine

### Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

#### Reichsgesetzblatt

- I S. 1069. G. vom 24. Oktober 1934 über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen. Allg. Reg. XVII 14.
- I S. 1070. G. vom 24. Oktober 1934 zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung. Allg. Reg. III 2.
- I S. 1077. G. vom 30. Oktober 1934 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Allg. Reg. II 12.
- I S. 1086. Sammlungsgesetz vom 5. November 1934. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 1091. B. vom 30. Oktober 1934 zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe. Allg. Reg. VIII 1.
- I S. 1104. Dritte B. vom 1. November 1934 zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Allg. Reg. IV 8.

#### Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 246. B. vom 19. Oktober 1934 zur Verlängerung der Pachtbuchordnung. Allg. Reg. II 8.
- S. 247. Bef. vom 19. Oktober 1934. Die neue Fassung der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Allg. Reg. V 54.
- S. 255. Vollzugsverordnung dazu vom 19. Oktober 1934. Allg. Reg. V 54.
- S. 283. B. vom 29. Oktober 1934 über die Errichtung einer Badischen Landeswohnungsanstalt. Allg. Reg. XVIII 9.

#### Buchanzeige.

Im Verlag C. S. Beck in München ist erschienen: Wechselgesetz und Wechselsteuergesetz mit ausführlichen Erläuterungen, begründet von Karl von Gareis. 17., neubearbeitete Auflage von Dr. Erwin Niezler, Professor der Rechte in München, 328 S. Leinenband 4,50 RM. Handelsgesetzbuch, Wechselgesetz, Scheckgesetz mit den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Textausgabe. 24., durchgesehene und vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. Arthur B. Schmidt, Professor der Rechte an der Universität Tübingen, 507 S. Leinenband 3,20 RM.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.